

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU am 20. August 1985 in Bonn.

Anwesend: Staatssekretär a. D.
 Dr. Heinrich Barth
 - als Vorsitzender -

 Rechtsanwältin und Notarin
 Dr. Ilse Becker-Döring

 Präsident des Oberlandesgerichts
 Karlheinz Keller

 Präsident des Oberlandesgerichts
 Dr. Eberhard Kuthning

 Rechtsanwalt
 Friedrich W. Siebeke
 - als beisitzende Richter -

 Justitiar Peter Scheib
 Referent Hartmut Beckschäfer
 (CDU-Bundesgeschäftsstelle)
 - als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

CDU-KV H. ./ Frau F.

wegen Ausschlusses aus der CDU

erscheinen bei Aufruf:

1. Für den Rechtsbeschwerdeführer der Kreisvorsitzende, Herr K., der Kreisgeschäftsführer, Herr D. S., sowie Herr Rechtsanwalt und Notar T. E. G.,
2. die Rechtsbeschwerdegegnerin persönlich sowie Herr Rechtsanwalt und Notar D. W..

Der Vorsitzende stellt zunächst fest, daß die schriftliche Terminsladung (nebst Anlagen) vom 23. Juli 1985 ausweislich einer in der Parteigerichtsakte befindlichen Kopie des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" der CDU-Bundesgeschäftsstelle gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) am 23. Juli 1985 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt, so daß das Bundesparteigericht auch ohne Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten gemäß § 26 Abs. 3 verhandeln und entscheiden kann.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, daß gemäß § 42 Abs. 1 PGO die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden kann, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat. In diesem Zusammenhang fragt der Vorsitzende, ob der Vortrag des Rechtsbeschwerdeführers den Voraussetzungen dieser Vorschrift entspreche. Der Verfahrensbevollmächtigte des Rechtsbeschwerdeführers wird insoweit um eine klarstellende Erläuterung gebeten. Der Verfahrensbevollmächtigte des Rechtsbeschwerdeführers erklärt, daß nach seiner Ansicht das Landesparteigericht seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 23 Abs. 3 PGO nicht ausreichend nachgekommen sei. Es habe in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1983 (ausgefertigt am 21. November 1983) wesentlich darauf abgestellt, daß seitens des Kreisverbandes H. ein spezifizierter schriftsätzlicher Vortrag zur Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht vorgelegen habe. Dabei habe das Landesparteigericht verkannt, daß am 20. Oktober 1983 für den Kreisverband H. ein Schriftsatz eingereicht worden sei. In diesem Schriftsatz seien alle Gründe angegeben worden, die zum Antrag auf Ausschluß der Rechtsbeschwerdegegnerin geführt hätten.

Sodann erläutert Rechtsanwalt G. nochmals den Vorwurf, daß Frau F. vertrauliche Parteivorgänge über ein gegen sie gerichtetes Parteiordnungsverfahren in der örtlichen Presse habe veröffentlichen lassen, obwohl ein in dieser Sache anhängiges Parteigerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Unwesentlich sei es in diesem Zusammenhang, ob Frau F. von der Presse auf diese Angelegenheit angesprochen oder aus eigener Initiative an die Zeitung herangetreten sei. Jedenfalls habe Frau F. mit ihren Äußerungen gegenüber der Presse in das laufende Verfahren eingegriffen.

Das Bundesparteigericht tritt mit allen Verfahrensbeteiligten in ein Rechtsgespräch über die Frage ein, ob die vorliegende Rechtsbeschwerde den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 PGO genüge.

Anschließend bittet der Vorsitzende die Parteien zu erklären, ob sie gegebenenfalls bereit seien, den Rechtsstreit vergleichsweise zu erledigen. Der Kreisvorsitzende des Rechtsbeschwerdeführers erklärt

seine grundsätzliche Bereitschaft zu einem Vergleich, sofern dieser allen Seiten gerecht werde. Rechtsanwalt W. erklärt, die Rechtsbeschwerdegegnerin wünsche nach einem langjährigen Parteigerichtsverfahren nunmehr endgültig ihre Rehabilitierung; sie erwarte entweder eine Rücknahme der Rechtsbeschwerde oder eine Entscheidung des Bundesparteigerichts.

Frau F. selbst ergänzt, sie sei weiterhin Vorstandsmitglied der CDU-Frauenvereinigung in L. sowie Ratsherrin (seit der Kommunalwahl 1981). Sie meint, diese Tatsache sowie eine Reihe positiver Stellungnahmen von Parteifreunden zu ihrer Person zeige, daß sie noch Rückhalt in der Partei habe.

Der Vorsitzende erläutert daraufhin einen Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts.

Der Vorsitzende des CDU-KV H. stimmt diesem Vorschlag zu.

Auf Bitten von Rechtsanwalt W. wird die Sitzung des Bundesparteigerichts zum Zwecke einer Besprechung mit der Rechtsbeschwerdegegnerin unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung erklärt Herr Rechtsanwalt W., Frau F. stimme einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens zu, sofern es sich dabei nicht ausdrücklich um einen "Vergleich" handele.

Auf Vorschlag des Bundesparteigerichts erklären daraufhin die Beteiligten wechselseitig:

- "
1. Frau F. bedauert, daß durch den Zeitungsartikel vom 04.08.1982 ein für die CDU nachteiliger Eindruck entstanden sein könnte.
 2. Sie erklärt weiter, künftig darauf bedacht zu sein, daß ein solcher Anschein zum Nachteil der CDU nicht wieder entstehe.
 3. Dieser Erklärung stimmt der Kreisverband H. für sein eigenes Verhalten ausdrücklich zu.
 4. Der Kreisverband H. nimmt die Rechtsbeschwerde vom 21.12.1982 zurück."